



# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau  
Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Dachau, Weiherweg 16,  
85221 Dachau; pressestelle@lra-dah.bayern.de; www.landkreis-dachau.de;  
Jährlicher Bezugspreis Euro 35,00

77. Jahrgang

Nr. 14

Datum 14.03.2021

### Inhaltsverzeichnis:

- Bekanntmachung

\*\*\*\*\*

Das Landratsamt Dachau erlässt gemäß § 3 Nr. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) folgende Bekanntmachung:

Die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) hat im Landkreis Dachau **am Samstag, den 13.03.2021 am dritten aufeinanderfolgenden Tag den Wert von 50 überschritten**. Damit liegt die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100.

Hinweise:

Wird ein Wert der 7-Tage-Inzidenz, an dessen Überschreiten oder Nicht-Überschreiten Regelungen dieser Verordnung unmittelbar geknüpft sind, an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten oder – falls dies für die Einstufung maßgeblich ist – nicht mehr überschritten, hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde dies unverzüglich amtlich bekanntzumachen (§ 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV). Am 11.03.2021 lag die 7-Tage-Inzidenz bei 60,7, am 12.03.2021 bei 52,3 und am 13.03.2021 bei 74,2.

1. Diese geänderte Einstufung der 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 ist maßgeblich für folgende Regelungen:
  - Kontaktbeschränkung (§ 4 Abs.1 S. 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV)
  - Sport (§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV)
  - Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte (§ 12 Abs. 1 S. 7 der 12. BayIfSMV)
  - Kulturstätten (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 der 12. BayIfSMV) 2.
2. Diese Bekanntmachung tritt am Montag, den 15.03.2021 in Kraft. Dieser Tag ist auch der erste Geltungstag der neuen inzidenzabhängigen Regelungen (§ 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV).
3. Die für den Betrieb von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen maßgebliche, freitäglich bekanntzugebende Inzidenzeinstufung (§18 Abs. 1 Satz 4, § 19 Abs. 1 Satz 3 BayIfSMV) bleibt durch diese Bekanntmachung unberührt.

Informationen zu den Einzelheiten der aktuellen Rechtslage stehen im InterNet unter [www.gesetze-bayern.de](http://www.gesetze-bayern.de) bzw. auf [www.landratsamt-dachau.de/corona-aktuell](http://www.landratsamt-dachau.de/corona-aktuell).

Dr. Holland  
Oberregierungsrat

LANDRATSAMT DACHAU  
Stefan Löwl  
Landrat